

S a t z u n g

des Kultur- und Sportvereins (KSV) Reichelsheim (Odenwald) e. V.

Gültig ab 01.01.1990; verabschiedet am 30.05.1989; geändert § 14, 4. l) am 03.05.1996; geändert § 5, 1. d), § 6, 1., § 13, 2. u. § 13, 9. a) am 12.02.2003; geändert § 1, 4., § 3, 2., § 5, 5. (neu) u. § 14, 4. am 12.11.2009; geändert § 7, 2. u. § 13, 6. b) am 21.03.2013; geändert § 1, 2., § 2, 1., § 3, 1., 2., u. 3. und § 21, 2. am 16.04.2015; geändert § 5, 5. (Streichung) und § 5 a (neu) am 02.05.2019; geändert § 13, 6. c) (neu), § 14, 4., 14a) (neu) am 30.09.2021; § 5a 6. (Wegfall von h) und j), § 13 1. c) , § 13, 8. a) u. c), § 14, 4.f) (jeweils Begriffsänderung) und § 13, 10 (neu) am 12.06.2025;

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Kultur- und Sportverein Reichelsheim e. V., abgekürzt: KSV. Er ist aus dem 1945 erfolgten Zusammenschluss des 1892 gegründeten Turnvereins und der 1919 gegründeten Freien Turngemeinde hervorgegangen.
2. Er hat seinen Sitz in Reichelsheim (Odenwald).
3. Postanschrift ist die Anschrift des jeweiligen 1. Vorsitzenden.
4. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Darmstadt unter der Nr. 70389 eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Form. Für seine Mitglieder will er insbesondere:
 - a) Sport und Spiel auf der Grundlage des Amateurgedankens pflegen, deren ideellen Charakter wahren und fördern,
 - b) die freiwillige Unterordnung unter die Gesetze des Sports sowie deren Anerkennung erreichen,
 - c) die Pflege und Förderung der Kameradschaft und der Freundschaft sowie der Gemeinschaft unter Ausschluss aller parteipolitischen, konfessionellen, rassistischen und herkunftsbedingten Gesichtspunkten,
 - d) durch Sport und Spiel auch im Rahmen der Vorbeugung, Rehabilitation und Integration zur Erhaltung und Hebung der Volksgesundheit beitragen,
 - e) durch freiwillige, kulturelle Aktivitäten das heimatliche Kulturgut pflegen.
2. Der Jugend soll dabei in ganz besonderem Maße eine sorgfältige körperlich und geistig sittliche Förderung zu teil werden.
3. Der Verein erkennt mit dem Erwerb seiner Mitgliedschaft im Landessportbund Hessen e. V. für sich und seine Vereinsmitglieder vorbehaltlos die Satzung des LsbH und die Satzung der für ihn zuständigen Fachverbände an.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Kultur- und Sportverein (KSV) Reichelsheim e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung zur Förderung des Sports und der Kultur. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Mitglieder haben nicht Anteil an seinem Vermögen. Die Mitglieder seiner Organe (in § 12 genannt) arbeiten ehrenamtlich.
2. Mittel des Vereins und etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten, mit Ausnahme des Auslagenersatzes oder der Aufwandsentschädigung (Ehrenamtspauschale), keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat:
 - a) ordentliche Mitglieder (aktiv/passiv),
 - b) Jugendmitglieder,
 - c) Mitglieder mit Sonderrechten bezüglich der Beitragszahlung (siehe § 10, 2).
 - d) Soweit im Text der Satzung stets die männliche Form gewählt wurde, schließt dies die weibliche Form selbstverständlich ein.
2. Ordentliche Mitglieder können alle Personen werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins anzuerkennen.
3. a) Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben. Vorschläge sind an den Vorstand zu richten bzw. können vom Vorstand ausgehen.
b) Der Vorstand befindet über die Vorschläge.
4. Minderjährige (unter 18 Jahren) können die Mitgliedschaft nur erwerben, wenn ihre Erziehungsberechtigten (Eltern, Vormund) den Aufnahmeantrag unterschreiben und zugleich bestätigt haben, dass sie einverstanden sind, wenn der Minderjährige nach ausreichender Vorbereitung auch an Wettkämpfen teilnimmt.

§ 5 a Datenschutz / Persönlichkeitsrechte / Informationen für Mitglieder über die Datenverarbeitung

1. Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen) in automatisierter und nichtautomatisierter Form. Hierbei handelt es sich um folgende Mitgliederdaten: Name, Vorname und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Mobil) sowie E-Mail- Adresse, Geburtsdatum, Eintrittsdatum, Funktion/en und Aufgabe/n im Verein (ggf. andere und/oder weitere Daten).
2. Die in Punkt 1. genannten Daten sind – mit Ausnahme von E-Mail-Adresse und Funktionen und Aufgaben im Verein – personenbezogene Pflichtdaten. Eine Person kann nur Vereinsmitglied sein, wenn sie dem Verein diese Daten zwecks rechtmäßiger Verarbeitung zur Verfügung stellt. Die Bereitstellung der übrigen Daten ist freiwillig; sie sind für die Mitgliedschaft im Verein nicht erforderlich. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der freiwilligen Daten ist Art. 6 Abs. 1 a) Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).
3. Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist der 1. Vorsitzende. (E-Mail: vorstand@ksv-reichelsheim.de) oder sein/e Stellvertreter/in, 2.Vors. (E-Mail: vorstand@ksv-reichelsheim.de).
4. Die personenbezogenen Daten der Mitglieder werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung im § 2 genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet, insbesondere zur Mitgliederverwaltung (einschließlich des Beitragseinzugs), Förderung des Sports und zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins (ggf. andere und/oder weitere Zwecke). In diesem Zusammenhang werden die Daten Vorstandsmitgliedern und sonstigen Vereinsmitgliedern soweit zur Kenntnis gegeben, wie es deren Ämter und Aufgaben im Verein erfordern. Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO. Sofern sich die Datenverarbeitung auf andere Rechtsgrundlagen stützt, wird dies in diesem Paragraphen erwähnt
5. Als Mitglied des Landessportbundes Hessen e.V. übermittelt der Verein personenbezogene Daten dorthin und ggf. auch an den Sportkreis Odenwald e. V.: Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Eintrittsdatum und Kontaktdaten des Vereinsvorstandes und von Mitgliedern, z. B. zu Ehrungszwecken.
6. Als Mitglied folgender Hessischer Fachverbände übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder an:
 - a) Turnen: Hessischer Turnverband e. V. (HTV), Otto-Fleck-Schneise 8, 60528 Frankfurt,
 - b) Fußball: Hessischer Fußballverband e. V. HFV), Otto-Fleck-Schneise 4, 60528 Frankfurt,
 - c) Handball: Hessischer Handball-Verband e. V. (HHV), Otto-Fleck-Schneise 4, 60528 Ffm.,
 - d) Tischtennis: Hess. Tischtennis-Verband e. V. (HTTV), Grüninger Str. 17, 35415 Pohlheim,
 - e) Leichtathletik: Hess. Leichtathletik-Verband e. V. (HLV), Otto-Fleck-Schneise 4, 60528 Ffm.,
 - f) Karate: Hessischer Fachverband für Karate e. V., Melli-Beese-Str. 12, 60486 Frankfurt,
 - g) Herzsport: Hessischer Behinderten- und Rehabilitations-Sportverband e. V. (HBRS), Frankfurter Str. 7, 36043 Fulda,

i) Triathlon: Hessischer Triathlon Verband e. V. (HTV), Otto-Fleck-Schneise 8, 60528 Ffm.

Die Übermittlung dieser Daten ist erforderlich, damit der Verein und die jeweiligen Mitglieder am Sportbetrieb, den der jeweilige Verband veranstaltet, teilnehmen können, insbesondere zur Erlangung von Spielerpässen und Lizenzen (ggf. andere und/oder weitere Gründe).

7. Im Zusammenhang mit seinen öffentlichen Veranstaltungen (z. B. Wettkämpfe, Sportfeste, Ballspiele) veröffentlicht der Verein Fotos von der Veranstaltung sowie einen Bericht darüber (mit Ergebnissen und Ereignissen) im Internet (z. B. auf seiner Homepage und bei Facebook) und übermittelt Fotos nebst Bericht womöglich an Print und Online-Zeitungen. Sofern der Verein Ergebnislisten erstellt, werden auch diese in gleicher Weise veröffentlicht/übermittelt. Fotos einzelner Personen werden nur veröffentlicht/übermittelt, sofern es sich um Bilder von Einzelsportarten handelt; andere Einzelbilder werden nicht veröffentlicht/übermittelt, besonders keine Einzelbilder von Zuschauern. Jedoch ist in allen Fällen davon auszugehen, dass Mitglieder als Teilnehmer oder Zuschauer auf den Fotos erkennbar sind. Soweit die Untertexte zu Fotos oder die Berichte auf bestimmte Teilnehmer an der Veranstaltung hinweisen, werden dabei höchstens Vor- und Familienname, Vereinszugehörigkeit sowie Funktion und Aufgabe im Verein veröffentlicht/übermittelt. Auf Ergebnislisten erscheinen neben dem erzielten Ergebnis Vor- und Familienname sowie Verein und Altersklasse.

Dies dient der Öffentlichkeitsarbeit und Außendarstellung des Vereins, ohne die er seine Satzungszwecke und Aufgaben nicht erfüllen kann. Die Rechtsgrundlage für die Veröffentlichung/Übermittlung der vorgenannten Daten ist Artikel 6 Absatz 1 b) DSGVO. Zumindest überwiegen die Interessen und Grundrechte der Mitglieder nicht gegenüber den berechtigten Interessen des Vereins (Rechtsgrundlage: Artikel 6 Absatz 1 f) DSGVO). Die Vorschriften der §§ 22, 23 des Kunsturhebergesetzes (KUG) zum Recht am eigenen Bild werden gewahrt.

Sonstige Fotos einzelner Personen oder weitere Daten veröffentlicht/übermittelt der Verein nur mit Einwilligung der betroffenen Person (Rechtsgrundlage: Artikel 6 Absatz 1 a) DSGVO).

8. Mitgliederlisten werden als Datei an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, soweit deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z. B. Minderheitenrechte, Teilnahmerechte) benötigt, wird ihm eine Datei der notwendigen Daten gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden und die erhaltenen Daten, sobald deren Zweck erfüllt ist, gelöscht werden.
9. Zur Durchführung von Veranstaltungen erstellt der Verein Helferlisten mit den erforderlichen Kommunikationsdaten. Diese Listen werden nur innerhalb des Vereins an andere Helfer und die Organisatoren der Veranstaltung weitergegeben (Rechtsgrundlage: Artikel 6 Absatz 1 b) DSGVO). Eine darüber hinausgehende Veröffentlichung der Listen (z.B. im Internet) bedarf der Einwilligung der betroffenen Helfer (Rechtsgrundlage: Artikel 6 Absatz 1 a) DSGVO).
10. Ggf. Information über Absicht, die Daten an ein Drittland (außerhalb der EU) zu übermitteln [Möglich z.B., wenn Mitgliederdaten in einer Cloud gespeichert werden, deren Server sich außerhalb der EU befinden. Ist dies der Fall, bedarf es u. U. der Einwilligung des Mitglieds mit dieser Speicherung, siehe Art. 45 DSGVO]
11. Die Mitgliederdaten werden spätestens 2 Jahre nach Beendigung der Mitgliedschaft gelöscht, soweit sie für die Mitgliederverwaltung und für historische Berichte und Darstellungen des Vereins nicht mehr benötigt werden und keine gesetzlichen, vertraglichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungsfristen dem entgegenstehen.
12. Mitglieder haben im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen das Recht auf Auskunft über Ihre gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DSGVO) sowie auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO), Löschung (Art. 17 DSGVO), Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO), Widerspruch gegen die Verarbeitung (Art. 21 DSGVO) und Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO). Diese Rechte können schriftlich oder per E-Mail bei den in Punkt 3. genannten Verantwortlichen geltend gemacht werden.
13. Soweit Einwilligungen der Mitglieder zur Verwendung ihrer Daten erforderlich sind, können diese mündlich, schriftlich oder per E-Mail erteilt werden. Der Verein ist beweispflichtig dafür,

dass eine Einwilligung erteilt wurde. Die Mitglieder können eine bereits erteilte Einwilligung jederzeit widerrufen. Der Widerruf kann mündlich, schriftlich oder per E-Mail an die in Punkt 3. genannten Verantwortlichen gesandt werden. Die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung bleibt vom Widerruf unberührt.

14. Den Mitgliedern steht das Recht zur Beschwerde über die Datenverarbeitung des Vereins bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu. Zuständige Aufsichtsbehörde ist im Bundesland Hessen der Hessische Datenschutzbeauftragte mit Sitz in Wiesbaden.

§ 6 Beginn der Mitgliedschaft

1. Über die Mitgliedschaft, die schriftlich zu beantragen ist, entscheiden der Übungsleiter und der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende.
2. Der Antragsteller versichert mit der Einreichung des Aufnahmeantrags, dass keine ärztlichen Bedenken für eine aktive Ausübung des Sports bestehen.
3. Bei Minderjährigen kann die Vorlage einer Unbedenklichkeitsbescheinigung des Arztes gefordert werden.
4. Der Vorstand ist berechtigt, eine Aufnahme von der Vorlage eines ärztlichen Attests abhängig zu machen.
5. Aufnahmezusagen durch Abteilungsleiter bedürfen der nachträglichen Bestätigung durch den Vorstand und sind als vorläufig zu betrachten.
6. Sollte nach der jeweils nächsten Vorstandssitzung kein Widerspruch erhoben werden, gilt die Mitgliedschaft als anerkannt. Eine Benachrichtigung erfolgt nicht.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Tod,
2. durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines Kalenderhalbjahres zu erklären ist,
3. durch Ausschluss, falls ein Mitglied
 - a) 6 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt,
 - b) sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat, oder
 - c) gemäß § 11.

§ 8 Mitgliedschaftsrechte

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechtes mitzuwirken.
2. Für Jugendmitglieder gilt:
 - a) Das aktive Wahlrecht beginnt mit Vollendung des 16. Lebensjahres.
 - b) Das passive Wahlrecht beginnt mit Erreichen der Volljährigkeit.
3. Alle Mitglieder haben das Recht, sämtliche durch die Satzung gewährleisteten Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
4. Jedem Mitglied, das sich durch eine Anordnung eines Vorstandsmitgliedes, eines vom Vorstand bestellten Organs oder eines Abteilungsleiters in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde beim Vereinsvorstand zu.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

1. den Verein in seinen sportlichen und kulturellen Bestrebungen zu unterstützen.
2. den Anordnungen des Vorstandes und der von ihm bestellten Organe in allen Vereinsangelegenheiten, den Anordnungen der Abteilungs- und Übungsleiter in den betreffenden Sportangelegenheiten Folge zu leisten.
3. die Beiträge pünktlich zu zahlen.

4. das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln.
5. auf Verlangen des Vorstandes ein Unbedenklichkeitszeugnis eines Arztes vorzulegen, falls sie sich sportlich aktiv betätigen.

§ 10 Mitgliedsbeitrag

1. Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben Beiträge. Die Mitgliedsbeiträge werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Mitglieder mit vermindertem Beitrag bzw. beitragsfreie Mitglieder sind:
 - a) Ehrenmitglieder,
 - b) Wehr- und Zivildienstleistende,
 - c) Mitglieder, die sich im Ruhestand bzw. Rentenalter befinden,
 - d) Mitglieder, die durch Krankheit oder Unfall eine Behinderung erfahren oder vorzeitig in den Ruhestand versetzt sind (gemäß gesetzlichen Bestimmungen und dadurch eine Einkommensminderung haben (z. B. Herzsportler).

Die unter b) bis d) aufgeführten Mitglieder werden nur dann beitragsvermindert bzw. ohne Beitrag eingestuft, wenn dazu ein schriftlicher Antrag an den Vorstand erfolgt ist und diesem stattgegeben wurde.

§ 11 Strafen

1. Zur Ahndung von Vergehen, vor allem im sportlichen Betrieb, können vom Vorstand folgende Strafen verhängt werden:
 - a) Verwarnung,
 - b) Sperre,
 - c) Ausschluss.
2. Durch den Vorstand können Mitglieder ausgeschlossen werden:
 - a) wegen Unterlassungen und Handlungen, die sich gegen den Verein, seine Zwecke und Aufgaben oder sein Ansehen auswirken und die Belange des Sports schädigen,
 - b) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereins.
3. Vor dem Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied eine 4-Wochenfrist zu seiner Rechtfertigung zu geben. Von diesem Zeitpunkt ab, an dem das Mitglied von der Einleitung eines Ausschlussverfahrens in Kenntnis gesetzt wird, ruhen die Mitgliedsrechte.
4. Beschließt der Vorstand nach Rechtfertigung des Mitgliedes oder nach Ablauf der 4- Wochenfrist den Ausschluss, ist das auszuschließende Mitglied verpflichtet, alle in seiner Verwahrung befindlichen Gegenstände, die Eigentum des Vereins sind, unverzüglich an den Vorstand zurückzugeben.

§ 12 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der geschäftsführende Vorstand (siehe § 13, 1 a bis f),
2. der erweiterte Vorstand (siehe § 13, 1 a bis g),
3. die Mitgliederversammlung (siehe § 14).

§ 13 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden,
 - c) dem Schatzmeister,
 - d) dem Schriftführer (gleichzeitig Protokollführer und Pressewart),
 - e) dem Vereinsjugendwart,
 - f) dem Jugendsprecher,
 - g) den Abteilungsleitern.

2. Der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende als Vorstand im Sinne des Vereinsrechtes leitet die Vereinsgeschäfte und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Der geschäftsführende Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung alle 3 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder des Vorstandes können sich in dieser Eigenschaft nicht durch andere Personen vertreten lassen.
4. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte. Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamster Geschäftsführung ausschließlich zu Zwecken der Pflege des Sports und der Kultur zu erfolgen. Alle Ausgaben müssen vor ihrer Tätigkeit dem Grunde und der Höhe nach genehmigt sein. Ausgaben, die vorher nicht der Höhe nach festgestellt werden können, müssen mindestens dem Grunde nach genehmigt sein. Der Vorstand ist verpflichtet, Voranschläge für jedes Geschäftsjahr aufzustellen. Die ordentlichen Einnahmen sind grundsätzlich für ordentliche Zwecke, die außerordentlichen Einnahmen für außerordentliche Zwecke zu verwenden.
5.
 - a) Der Vorstand muss im Quartal mindestens einmal zusammentreten und ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
 - b) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
 - c) Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag; bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden die Stimme des 2. Vorsitzenden.
 - d) Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen. Beschlüsse sind darin sinngemäß und wahrheitsgetreu aufzunehmen.
 - e) Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.
 - f) Alle Beschlüsse sind grundsätzlich in Sitzungen herbeizuführen.
 - g) Ausnahmsweise kann ein Beschluss auch schriftlich durch Rundfrage bei allen Mitgliedern des Vorstandes unter genauer Angabe des Beschlussgegenstandes herbeigeführt werden.
6.
 - a) Tritt der Gesamtvorstand zurück, bleibt er solange geschäftsführender Vorstand, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Dies gilt entsprechend für die Abteilungen.
 - b) Scheiden im Laufe der Wahlperiode Vorstandsmitglieder aus, so kann in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl vorgenommen werden.
 - c) Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zu ihrer Abberufung oder bis zur Bestellung eines Nachfolgers im Amt.
7. Für die Erledigung bestimmter Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse bilden, bzw. Mitglieder beratend an Vorstandssitzungen teilnehmen lassen.
8.
 - a) Der Schatzmeister erledigt die Rechnungs- und Kassenführung des Vereins, sie hat nach den Grundsätzen einer ordentlichen Buchführung zu erfolgen.
 - b) Die Buchführung muss anhand von Belegen erfolgen. Ausgabebelege sind dem 1. Vorsitzenden zur Gegenzeichnung vorzulegen. Rechnungen sind durch die jeweiligen Empfänger im Verein gegenzuzeichnen.
 - c) Der Schatzmeister hat neben dem gesamten Zahlungsverkehr für die Fortschreibung der Mitgliederverzeichnisse zu sorgen.
9.
 - a) Der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende haben die Protokolle des Vorstandes gegenzuzeichnen.
 - b) Allen Beteiligten an Vorstandssitzungen ist eine Abschrift der Protokolle zuzuleiten.
10. In den Vorstand des Vereins und der Abteilungen können ausnahmslos Vereinsmitglieder gewählt werden.

§ 14 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß durch den Vorstand einberufene Versammlung aller Mitglieder (gemäß § 5) sowie der wahlberechtigten Jugendmitgliedern (gemäß § 8, 2 a). Sie ist oberstes Organ des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich statt und soll möglichst zeitnah nach Ablauf des Kalenderjahres erfolgen.
3. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

4. Die Einberufung muss spätestens 3 Wochen vor dem Termin durch Aushang im Informationskasten des Vereins an der Reichenberghalle (Brücke/Fußgängerübergang), Konrad-Adenauer-Allee 1, 64385 Reichelsheim, Odenwald erfolgen und zwar unter Angabe der Tagesordnung, die folgende Punkte enthalten muss:
 - a) Bericht des 1. Vorsitzenden,
 - b) Bericht der Abteilungen,
 - d) Bericht des Vereinsjugendwartes,
 - e) Bericht des Jugendsprechers,
 - f) Bericht des Schatzmeisters,
 - g) Bericht der Kassenprüfer,
 - h) Aussprache,
 - i) Entlastung des Vorstandes,
 - j) Neuwahlen (gemäß § 13, 1. a bis f alle 3 Jahre fällig),
 - k) Aussprache und Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes,
 - l) Aussprache und Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern (Anträge von Mitgliedern müssen 1 Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand in schriftlicher Form vorliegen).
5. a) Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen durch den Vorstand einberufen werden, wenn diese im Interesse des Vereins liegen oder schriftlich durch begründeten Antrag von mindestens 10 % der Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt werden.
- b) Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann spätestens 4 Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen.
- c) Es gelten die Einladungs- und Tagesordnungsregelungen einer ordentlichen Mitgliederversammlung.
6. In der Mitgliederversammlung/außerordentlichen Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
8. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder.
9. Vor jeder Wahl ist ein Wahlausschuss zu bilden. Dieser besteht aus bis zu 5 Personen: Dem Wahlleiter (zu dieser Zeit gleichzeitig Versammlungsleiter) sowie bis zu 4 Personen als Stimmzähler und -sammler.
10. Wahlen können durch Handaufheben erfolgen, wenn nicht geheime Wahl verlangt wird.
11. Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu vorliegt.
12. Über alle Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, dass von dem 1. oder 2. Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 14 a Online-Mitgliederversammlung und schriftliche Beschlussfassungen

1. Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben (Online-Mitgliederversammlung).
2. Der Vorstand kann in einer „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Mitgliederversammlung beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen (z.B. mittels Zuteilung eines individuellen Logins).
3. Die „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Geschäftsordnung wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins für alle Mitglieder verbindlich.

4. Abweichend von § 32 Absatz 2 BGB ist ein Beschluss auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn
 - a) alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden,
 - b) bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat und
 - c) der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
5. Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse entsprechend.

§ 15 Kassenprüfer

1. Den Kassenprüfern, die in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden, obliegt die Prüfung auf Richtigkeit und Vollständigkeit der Buchungsvorgänge und Belege auf der Grundlage und Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sowie die Prüfung des Jahresabschlusses.
2. Als Grundlage dient die Vereinssatzung.
3. Es werden 3 Kassenprüfer gewählt, von denen mindestens 2 die Prüfung wie vorstehend unter 1) und 2) beschrieben, durchzuführen haben.
4. Die Kassenprüfer werden auf 1 Jahr gewählt. Einmalige Wiederwahl ist zulässig.

§ 16 Sportabteilungen

1. Die Mitglieder werden nach den einzelnen Sportarten in Abteilungen zusammengefasst. Jede Abteilung wird von dem Abteilungsleiter, der spätestens alle 3 Jahre von den Mitgliedern der Abteilung (vor der ordentlichen Mitgliederversammlung) gewählt wird, geleitet. Er kann andere Mitglieder zur Mitarbeit heranziehen.
 - a) Abteilungsversammlungen haben jährlich stattzufinden. Der Vorstand ist dazu einzuladen.
 - b) Die Bildung eines Abteilungsvorstandes ist Sache der Abteilung.
 - c) Sollte eine Abteilung eigene Satzungsrichtlinien aufstellen, müssen diese die Vereinssatzung berücksichtigen.
 - d) Ein Vertretungsanspruch gegenüber Dritten steht der Abteilung nur gegenüber ihren Fachverbänden zu. In sonstigen Fällen, die den gesamten Verein auch nur weitestgehend betreffen, gilt § 13.
 - e) Für die Abteilungsleitung besteht Informationspflicht gegenüber dem Vorstand.
 - f) Werden von Abteilungen finanzielle Verpflichtungen eingegangen, die über die normalen Einnahmen der Abteilungen hinausgehen, muss der Vorstand seine Zustimmung erteilen. Andernfalls haftet die abschließende oder abschließenden Person/en.
2. a) Die Abteilungen verfügen über ihre Einnahmen aus sportlichen, gesellschaftlichen und kulturellen Veranstaltungen sowie über die nicht zweckgebundenen Zuschüsse aus der Hauptkasse des Vereins selbständig.
b) Abteilungsbeiträge können von Abteilungen erhoben werden.
3. Zum Gesamtjahresabschluss des Vereins müssen die Kassenbücher der Abteilungen dem Schatzmeister des Vereins vorgelegt werden, um die Erstellung der notwendigen Jahresabschlüsse zu gewährleisten.

§ 17 Jugendgruppen in Abteilungen

Für alle Sportarten, die im Verein betrieben werden, sollen Jugendgruppen gebildet werden. Die Leiter dieser Jugendgruppen sind in Abteilungsversammlungen zu wählen.

§ 18 Jugend-Vertretungsversammlung

1. a) Um Jugendlichen unter 18 Jahren die Möglichkeit zu geben, das Vereinsleben abteilungs-überschreitend aktiv mitzubestimmen, kann eine Jugendversammlung gebildet werden. Sie besteht aus Jugendlichen im Alter von 14 – 18 Jahren.
b) Eine Jugendversammlung ist durch den Vorstand mit Einladung an alle Jugendlichen im Alter von 14 – 18 Jahren einzuberufen, wenn mindestens 50 Jugendliche einen solchen Vorschlag einbringen.
c) Verantwortlicher des Vorstandes ist der Vereinsjugendwart, der auch die erste Versammlung bis zur Wahl eines Jugendsprechers sowie dessen Stellvertreter leitet.

- d) Wird kein Jugendsprecher gewählt, kann die Versammlung beschließen, dass der Vereinsjugendwart die jeweiligen Jugendversammlungen leitet und mit Abstimmung der Jugendlichen auch einberuft.
- e) Diese Versammlung erarbeitet Vorschläge, die dem Vorstand übermittelt werden, der diese berät, darüber entscheidet bzw. an die einzelnen Abteilungen weiterleitet.
- 2. Bei Jugendversammlungen haben alle 14 – 18-jährigen Jugendlichen Stimmrecht.
- 3. Es gelten die Regelungen der Mitgliederversammlung (siehe § 14).
- 4. Die Jugendlichen können einen Jugendsprecher und einen Stellvertreter wählen.
- 5. Der Jugendsprecher, im Verhinderungsfall der Stellvertreter, ist vom Vorstand zu hören und als stimmberechtigtes Mitglied zu Vorstandssitzungen einzuladen.
- 6. Die Jugendversammlung, deren Sprecher und Stellvertreter, arbeiten mit dem Vereinsjugendwart zusammen. Der Vereinsjugendwart sollte an allen Zusammenkünften der Jugendversammlung und deren Vertreter teilnehmen.
- 7. a) Eine „Rahmenjugendordnung“ kann erstellt werden, muss jedoch mit dem Zweck und den Aufgaben der Satzung des Vereins übereinstimmen.
- b) Die „Rahmenjugendordnung“ muss von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 19 Versicherung

- 1. Die Mitglieder des Vereins sind durch die Zugehörigkeit im Landessportbund Hessen für die festgelegten Übungsstunden und Sportveranstaltungen gegen Unfall und Haftpflicht versichert.
- 2. Für die Benutzung von Privatfahrzeugen für den Mitglieds-Personen-Transport zu sportlichen Veranstaltungen ist eine Zusatzversicherung (Kfz-Zusatzversicherung einschließlich Rechtsschutz) beim Hessischen Landessportbund abzuschließen.

§ 20 Ehrungen

- 1. Für außerordentliche Verdienste um den Verein kann ein ordentliches Mitglied durch den Vorstand zum Ehrenmitglied des Vereins ernannt werden (siehe § 5, 3).
- 2. Ordentliche Mitglieder und andere Personen, die sich besondere Verdienste um den Sport oder um den Verein erworben haben, können durch den Vorstand mit der Vereinsehrennadel gemäß der Ehrenordnung des Vereins vom 04.05.1970 ausgezeichnet werden. Der Vorstand kann durch Beschluss Ehrennadeln wieder aberkennen, wenn ihre Besitzer rechtswirksam aus dem Verein, dem Landessportbund e. V., einem Fachverband oder einer anderen Sportorganisation ausgeschlossen worden sind. Ausnahmen beschließt der Vorstand.
- 3. Ehrenmitglieder und Träger von Ehrennadeln haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

§ 21 Auflösung

- 1. Über die Auflösung des Vereins oder die Änderung des Vereinszweckes kann nur beschlossen werden, wenn der Vorstand oder 1/3 der Mitglieder dies beantragt und die Mitgliederversammlung mit ¾ Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder entsprechend beschließt, und zwar nach ordnungsgemäßer Einberufung der Mitgliederversammlung unter Angabe des Antrages und seiner Begründung, nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten.
- 2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.
- 3. Bei Auflösung oder Absplittierung einer Abteilung vom Gesamtverein gehen die Geräte in das Eigentum des KSV über. Die der Abteilung im laufenden Geschäftsjahr aus der Hauptkasse zugeflossenen Geldmittel sind an diese zurückzuzahlen.

Die Satzung des KSV Reichelsheim e. V. und die Beitragssatzung wurden durch die ordnungsgemäß einberufene Jahreshauptversammlung am 30.05.89, 20.00 Uhr, Tagung im Gasthaus „Zum Adler“ (Saal), Reichelsheim, beschlossen. - Die Satzung vom 06.09.1976 tritt per 31.12.1989 außer Kraft. - Siehe Seite 1 oben.

Anhang

Jahresmitgliedsbeitrag des KSV Reichelsheim e. V., LsbH-Nr. 35089				
	ab 01.01.2000 (mtl.)	ab 01.01.2006 (mtl.)	ab 01.01.2009 (mtl.)	ab 01.07.2016 (mtl.)
Erwachsene 18 – Vollendung des 65. Jahres, Erstmitglied	€ 37,-- (3,10)	€ 42,-- (3,50)	€ 45,-- (3,75)	60,-- (5,--)
Erwachsene 18 – Vollendung des 65. Jahres, 2. Familienmitgl.	€ 30,60 (2,55)	€ 34,80 (2,90)	€ 36,-- (3,--)	48,-- (4,--)
Erwachsene nach Vollendung des 65. Jahres, Erstmitglied	€ 30,60 (2,55)	€ 34,80 (2,90)	€ 36,-- (3,--)	48,-- (4,--)
Erwachsene nach Vollendung des 65. Jahres 2. Familienmitgl.	€ 24,60 (2,05)	€ 27,60 (2,30)	€ 30,-- (2,50)	42,-- (3,50)
Jugendliche bis Vollendung des 18. Lebensjahres	€ 24,60 (2,05)	€ 27,60 (2,30)	€ 30,-- (2,50)	36,-- (3,--)
Ab dem 4. Familienmitglied beitragsfrei, wenn Jugendliche/r bis Vollendung des 18. Jahres				
Der Beitrag ändert sich nicht für Mitglieder, die mehreren Abteilungen angehören.				
Verminderter Beitrag auf Vorstandsbeschluss (siehe Satzung § 10 b).				
Ggf. wird noch ein zusätzlicher Abteilungsbeitrag erhoben.				
Der erste Jahresbeitrag wird als Aufnahmegebühr durch die aufnehmende Abteilung berechnet.				

.....

Ehrenordnung des KSV Reichelsheim (laut Vorstandsbeschluss vom 26.09.1995)
Ehrennadel in Bronze:
- 10 Jahre aktiv, mindestens 30 Jahre alt; - 15 Jahre Mitglied, mindestens 35 Jahre alt; - in Ausnahmefällen für besondere Leistungen/Verdienste laut Vorstandsbeschluss.
Ehrennadel in Silber:
- 15 Jahre aktiv, mindesten 35 Jahre alt; - 30 Jahre Mitglied, mindestens 50 Jahre alt; - in Ausnahmefällen für besondere Leistungen/Verdienste laut Vorstandsbeschluss.
Ehrennadel in Gold:
- 50 Jahre Mitglied; - in Ausnahmefällen für besondere Leistungen/Verdienste laut Vorstandsbeschluss.

.....

Der Vorstand des KSV Reichelsheim (Stand: 30. April 2025)			
1. Vorsitzende/r:	Jürgen Göttmann	Leiter/in Turn-Abt.:	Katharina Hertzog
2. Vorsitzende/r:	N. N.	Leiter/in Fußball-Abt.:	Nobert Leist
Schatzmeister/in:	Gerd Mügge	Leiter/in Handball-Abt.:	Stefan Lopinsky
Schriftführer/in:	Joachim Spatz	Leiter/in Tischtennis-Abt.:	Wolfgang Denger
Jugendwart/in:	N. N.	Leiter/in Leichtathletik-Abt.:	Melanie Lauser
Jugendsprecher/in:	N. N.	Leiter/in Rehasport-Abt.:	Gerd Baschta
		Leiter/in Karate-Abt.:	Sabine Delp
		Leiter/in Triathlon-Abt.:	Roland Pößiger
		Leiter/in Volleyball	Stefan Weinrich